

Wirkung der Polizeiaufsicht

§ 39

Die Polizeiaufsicht hat folgende Wirkungen:

1. dem Verurteilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der *höheren Landespolizeibehörde* untersagt werden;
2. (aufgehoben)
3. Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.

Anm.i Zu Ziff. 1 vgl. Anm. zu § 38. § 39 Ziff. 2 ist durch § 7 Ziff. 1 des Ges. über Reichsverweisungen vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 213) aufgehoben worden.

Einziehung

§ 40

(1) Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören, eingezogen werden.

(2) Die Einziehung ist im Urteile auszusprechen.

Unbrauchbarmachung

§ 41

(1) Wenn der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar ist, so ist im Urteil auszusprechen, daß alle Exemplare, sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen sind.

(2) Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nur auf die im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers befindlichen und auf die öffentlich ausgelegten oder öffentlich angebotenen Exemplare.

(3) Ist nur ein Teil der Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar, so ist, insofern eine Ausscheidung mög-